

Anlage 1 zum BAT-KF

Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF)

Änderungen¹

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	ARR zur Änderung der Anlage 1 zum BAT-KF	31. Januar 2008	KABl. 2008 S. 35	Berufsgruppe 1.1 Fallgruppe 4	geändert
				Berufsgruppe 1.4 Fallgruppe 7 Anmerkung 6	eingefügt
				Berufsgruppe 2.10 Fallgruppe 20 Abschnitt a	gestrichen
				Berufsgruppe 2.11 Fallgruppe 7	geändert
				Berufsgruppe 2.41 Fallgruppe 9	geändert
				Berufsgruppe 2.50 Fallgruppe 5	geändert
				Berufsgruppe 3.1 Fallgruppe 1	geändert
				Anmerkung 1 Berufsgruppe 3.1 Berufsgruppe 3.3,	eingefügt geändert geändert

¹ Die gesamte Änderungshistorie findet sich bei der Nr. 1100; aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Änderungen, die nur den Allgemeinen Entgeltgruppenplan betreffen, zusätzlich dargestellt. Alle Änderungen werden durch Fußnoten bei den entsprechenden Berufsgruppenüberschriften nochmals dargestellt. Zur besseren Unterscheidung der nummerierten Anmerkungen von den Fußnoten werden bei den Fußnoten die Abkürzung „Fn“ vorangestellt.

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
				Fallgruppe 2 Berufsgruppe 3.7 Fallgruppen 2 + 4 Fallgruppen 3 + 5	gestrichen neu num- meriert
				Fallgruppe 2 Berufsgruppe 3.8 Fallgruppe 1	geändert geändert
				Berufsgruppe 3.11 Fallgruppe 2	geändert
				Berufsgruppe 4.1 Fallgruppe 1 Fallgruppen 1-7	eingefügt neu num- meriert
				Fallgruppe 8 Fallgruppe 12	geändert geändert
				Fallgruppe 14 Anmerkung 3 Berufsgruppe 4.3 Fallgruppe 4 Anmerkung 6	eingefügt eingefügt
				Fallgruppe 8 Berufsgruppe 4.4 Fallgruppe 1 Fallgruppen 1-13	geändert eingefügt neu num- meriert
				Fallgruppe 2 Fallgruppe 9 Fallgruppe 10 Fallgruppe 13	geändert geändert geändert +
				Anmerkung 6 Fallgruppe 14 Berufsgruppe 5.1 Fallgruppe 11 Berufsgruppe 6 Fallgruppe 1	eingefügt geändert geändert

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
2	ARR zur Änderung des BAT-KF und MTARB-KF	23. Juni 2010	KABl. 2010 S. 155	Anmerkung 3 Berufsgruppe 2.10	eingefügt gestrichen
3	ARR zur Änderung des Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst und der Übergangsregelungen zur Überleitung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst	14. September 2010	KABl. 2010 S. 289, mit Übergangsregelungen ¹	Berufsgruppe 1.6 Überschrift Fallgruppe 2 Anmerkungszipfer Fallgruppe 3 Anmerkungszipfer Anmerkung 2 Anmerkung 3 Buchst. c Anmerkung 3 Buchst. d Anmerkung 3	geändert neu nummeriert neu nummeriert eingefügt geändert angefügt neu nummeriert
4	ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	27. Oktober 2010	KABl. 2010 S. 306	Berufsgruppe 2.11 Berufsgruppe 2.12 Berufsgruppe 2.13 Berufsgruppe 2.30 Berufsgruppe 2.33 Berufsgruppe 2.34 Berufsgruppe 2.41 Berufsgruppe 2.42	gestrichen gestrichen gestrichen gestrichen gestrichen gestrichen gestrichen gestrichen

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Übergangsregelungen sind ausschließlich über das KABl. aufrufbar.

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
5	ARR zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF	19. Januar 2011	KABl. 2011 S. 50	Berufsgruppe 1.1 Anmerkung 8 Berufsgruppe 5.1 Anmerkung 6	geändert angefügt geändert
6	ARR zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF	19. Januar 2011	KABl. 2011 S. 50	Berufsgruppe 1.4 Anmerkung 1 Berufsgruppe 4.1 Anmerkung 1 Berufsgruppe 4.4 Anmerkung 1	neu gefasst neu gefasst neu gefasst
7	ARR zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer ARR	16. Mai 2012	KABl. 2012 S. 112	Fallgruppe 1 Berufsgruppe 1.4 Berufsgruppe 4.1 Anmerkung 1 Fallgruppe 1 Fallgruppe 2 Berufsgruppe 4.4 Fallgruppe 1 Fallgruppe 2 Berufsgruppe 4.5 Fallgruppe 1 Fallgruppe 2	neu gefasst gestrichen neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst
8	ARR zur Änderung des BAT-KF	19. September 2012	KABl. 2012 S. 235, mit Übergangsregelungen ¹	Berufsgruppe 1.1.	neu gefasst
9	ARR zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF	13. März 2013	KABl. 2013 S. 79, mit Übergangsregelungen ¹	Berufsgruppe 1.3 Fallgruppen 3 - 8 Anmerkung 2 Anmerkungen 3 - 4	geändert geändert geändert gestrichen
10	ARR zur Änderung des BAT-KF	19. Juni 2013	KABl. 2013 S. 130, mit Übergangsregelungen ¹	Berufsgruppe 3	neu gefasst
11	ARR zur Änderung des BAT-KF	18. September 2013	KABl. 2013 S. 212, mit Übergangsregelungen ¹	Berufsgruppe 5.1	neu gefasst

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Übergangsregelungen sind ausschließlich über das KABl. aufrufbar.

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
12	ARR zur Änderung des BAT-KF	16. Dezember 2015	KABl. 2016 S. 34, mit Übergangsregelungen ¹	Gliederung Berufsgruppe 1.1 Berufsgruppe 1.2	geändert geändert eingefügt
13	ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF	17. Februar 2016	KABl. 2016 S. 85, mit Übergangsregelungen ¹	Gliederung Berufsgruppe 1 Berufsgruppe 1.1 Anmerkung 2 Berufsgruppe 1.2 Fallgruppe 3	geändert geändert geändert geändert geändert
14	ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF	9. November 2016	KABl. 2016 S. 496, mit Übergangsregelungen ¹	Berufsgruppe 1.3 Anmerkungen	neu gefasst
15	ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF	19. Juni 2017	KABl. 2017 S. 98	Berufsgruppe 1.3 Überschrift Berufsgruppe 1.3 Fallgruppe 1 Berufsgruppe 1.3 Anmerkung 10	geändert geändert geändert angefügt
16	ARR zur Änderung der ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF	13. September 2017	KABl. 2017 S. 152	Änderung der Übergangsregelung ¹	geändert
17	ARR zur Änderung des BAT-KF	21. Februar 2018	KABl. 2018 S. 79	Berufsgruppe 1.3 Anmerkung 10	geändert

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Übergangsregelungen sind ausschließlich über das KABl. aufrufbar.

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
18	ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer ARR	16. Mai 2018	KABl. 2018 S. 122	Berufsgruppe 1.3 Anmerkung 10 Berufsgruppe 5.1 Anmerkungen 4 und 5	geändert geändert
19	ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Fachkräfte in Diakoniestationen	16. Mai 2018	KABl. 2018 S. 138, mit Übergangsregelungen ¹	Berufsgruppe 1.4 Fallgruppe 3 Berufsgruppe 1.4 Anmerkung 7	geändert angefügt
20	ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 5.1 „Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung“	13. Juni 2018	KABl. 2018 S. 155	Berufsgruppe 5.1 Fallgruppe 13 Buchstabe b Berufsgruppe 5.1 Fallgruppe 14 Buchstabe b	geändert geändert
21	ARR zur Änderung des BAT-KF – Lehrkräfte in der Pflege	15. Mai 2019	KABl. 2019 S. 103, 170	Berufsgruppe 3.12	angefügt
22	ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen – Mitarbeitende in der Pflege	13. November 2019	KABl. 2019 S. 228	Gliederung Berufsgruppe 1.4 Berufsgruppe 3.12 Anmerkung 1	geändert aufgehoben neu gefasst

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Übergangsregelungen sind ausschließlich über das KABl. aufrufbar.

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
23	ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF	13. November 2019	KABl. 2020 I Nr. 83, S. 211	Berufsgruppe 1.1 Fallgruppe 3 Anmerkung 5 Anmerkung 1 Satz 2 Anmerkung 5	gestrichen angefügt gestrichen
24	ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Schreibdienst	22. Januar 2020	KABl. 2020 I Nr. 22, S. 37, mit Übergangsregelungen ¹	Gliederung Berufsgruppe 5.1 Fallgruppen 1-4 Berufsgruppe 5.3	geändert neu gefasst aufgehoben
25	ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	27. Januar 2021	KABl. 2021 I Nr. 9 S. 18	Berufsgruppe 1.3 Anmerkung 10 Berufsgruppe 5.1 Anmerkungen 4 und 5	geändert geändert
26	ARR zur Änderung des BAT-KF – Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik	17. Februar 2021	KABl. 2021 I Nr. 24 S. 53 ¹ , KABl. 2021 I Nr. 61 S. 154	Gliederung Berufsgruppe 4.3 Überschrift Berufsgruppe 4.3 Anmerkung 1 Satz 2 Berufsgruppe 4.7	geändert geändert gestrichen eingefügt
27	ARR zur Änderung des BAT-KF – Fachkräfte für Arbeitssicherheit	24. März 2021	KABl. 2021 I Nr. 35 S. 74 mit Überleitungsregelung ²	Berufsgruppe 4.3 Anmerkung 4	neu gefasst
28	ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 1.1	10. November 2021	KABl. 2021 I Nr. 80 S. 192 mit Übergangsregelung ² , KABl. 2021 I Nr. 109 S. 250 (Berichtigung der Übergangsregelung)	Berufsgruppe 1.1 Vorbemerkungen Berufsgruppe 1.1 Tabelle Berufsgruppe 1.1 Anmerkungen	eingefügt neu gefasst neu gefasst

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Übergangsregelungen sind ausschließlich über das KABl. aufrufbar.

² Redaktioneller Hinweis: Die Überleitungsregelung ist ausschließlich über das KABl. aufrufbar.

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
29	ARR zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 1.1	16. März 2022	KABl. 2022 I Nr. 16 S. 55	Berufsgruppe 1.1 Übergangsregelung ¹	geändert
30	ARR zur Änderung des BAT-KF – Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen und im Sozial- und Erziehungsdienst	14. Dezember 2022	KABl. 2023 I Nr. 5 S. 10	Berufsgruppe 1.1 Anmerkung 1 Sätze 2 und 3	angefügt
31	Arbeitsrechtsregelung zur Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie und zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	31. Mai 2023	KABl. 2023 I Nr. 37 S. 90	Berufsgruppe 1.3 Anmerkung 10 Berufsgruppe 5.1 Anmerkungen 4 und 5 Übergangsregelung ¹	geändert geändert
32	ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – 5.2. Mitarbeiterinnen im Bücherei- und Archivdienst	31. Mai 2023	KABl. 2023 I Nr. 38 S. 102	Gliederung Berufsgruppe 5.1 Anmerkung 7 Berufsgruppe 5.2	geändert angefügt gestrichen

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Übergangsregelungen sind ausschließlich über das KABl. aufrufbar.

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
33	ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 1.1	13. September 2023	KABl. 2023 I Nr. 64 S. 146	Vorbemerkung 1 Anmerkung 2	neu gefasst neu gefasst
34	ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	28. Mai 2025	KABl. 2025 I Nr. 44 S. 70	Berufsgruppe 1.3 Anmerkung 10 Berufsgruppe 5.1 Anmerkung 4 und 5	geändert geändert

Gliederung¹**Vorbemerkungen****1. Allgemeine Gemeindedienste**

- 1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit
- 1.2 Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Weiterbildung
- 1.3 Kirchenmusikerinnen
- 1.4 Mitarbeiterinnen in Gemeinde- und Diakoniestationen (aufgehoben)
- 1.5 Sozialsekretärinnen
- 1.6 Küsterinnen

2. Erziehungs- und Sozialdienst

- 2.20 ...
- 2.31 Sozialberaterinnen ausländischer Arbeitnehmer
- 2.32 Mitarbeiterinnen in der Bahnhofsmision
- 2.40 Leiterinnen von Heimen der Altenhilfe
- 2.50 Mitarbeiterinnen in Familienbildungsstätten

3. Gesundheitsdienst

- 3.1 Apothekerinnen
- 3.2 Medizinische und zahnmedizinische Fachangestellte, Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
- 3.3 Audiologieassistentinnen
- 3.4 Ergotherapeutinnen
- 3.5 Diätassistentinnen
- 3.6 Physiotherapeutinnen
- 3.7 Logopädinnen

¹ Berufsgruppe 2.10 gestrichen durch ARR zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF vom 23. Juni 2010; Berufsgruppen 2.11, 2.12, 2.13, 2.30, 2.33, 2.34, 2.41, 2.42 gestrichen durch ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 27. Oktober 2010; Berufsgruppe 3 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF vom 19. Juni 2013; Berufsgruppe 1.1 neu gefasst und Berufsgruppe 1.2 eingefügt durch ARR zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015, Berufsgruppe 1.1 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 17. Februar 2016; Berufsgruppe 1.4 aufgehoben durch ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen – Mitarbeitende in der Pflege vom 13. November 2019; Berufsgruppe 5.3 gestrichen durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Schreibdienst vom 22. Januar 2020; Berufsgruppe 4.3 geändert und Berufsgruppe 4.7 eingefügt durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik vom 17. Februar 2021; Berufsgruppe 5.2 gestrichen durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – 5.2. Mitarbeiterinnen im Bücherei- und Archivdienst vom 31. Mai 2023.

- 3.8 Masseurinnen, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen
- 3.9 Technische Assistentinnen in der Medizin
- 3.10 Orthoptistinnen
- 3.11 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen
- 3.12 Lehrkräfte in der Pflege
- 4. Handwerk, Technik, Landwirtschaft, Hauswirtschaft**
 - 4.1 Handwerkerinnen
 - 4.2 Kraftfahrerinnen
 - 4.3 Technikerinnen
 - 4.4 Mitarbeiterinnen in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen
 - 4.5 Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft
 - 4.6 Hausmeisterinnen
 - 4.7 Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik
- 5. Verwaltung**
 - 5.1 Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung
- 6. Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung**

Vorbemerkungen

Diese Vorbemerkungen gelten, soweit sich aus den jeweiligen Eingruppierungsregelungen nichts anderes ergibt.

1. ¹Die Mitarbeiterin ist in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Dies ist der Fall, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.
2. Bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppen gehen die besonderen Tätigkeitsmerkmale den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen vor.
3. ¹Die Berufsbezeichnung ist jeweils in der weiblichen Form angegeben. ²Sie gilt für die männlichen Mitarbeitenden entsprechend.
4. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Mitarbeiterinnen abhängt,
 - a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
 - b) zählen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechend Vollbeschäftigten,
 - c) zählen Mitarbeiterinnen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten,
 - d) bleiben Mitarbeiterinnen in der Ausbildung außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Mitarbeiterinnen in der Ausbildung angerechnet werden, gilt Buchstabe a.
5. ¹Soweit die Eingruppierung von der Durchschnittsbelegung der jeweiligen Einrichtung abhängt, ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zu Grunde zu legen. ²Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. ³Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend, z. B. wegen Betriebsferien, nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. ⁴Bei der Feststellung der Belegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.
⁵Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung sind bei Schwankungen während des Arbeitsverhältnisses die letzten zwölf Monate vor dem Tag, an dem die betreffende arbeitsrechtliche Maßnahme (Herabgruppierung, Höhergruppierung, Änderungskündigung) getroffen wird, zu Grunde zu legen. ⁶Ändert sich die Belegungszahl durch organisatorische Maßnahmen auf Dauer (z. B. Schließung einer vorhandenen oder

Hinzunahme einer neuen Gruppe in einem Kindergarten oder Heim), so ist von dem Tage an, mit dem die Änderung wirksam wird, von der geänderten Belegungszahl auszugehen.

6. Ständige Vertreterinnen sind nicht Vertreterinnen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

Berufsgruppen

1. Allgemeine Gemeindedienste

1.1 ^{Fn 1, 2} Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

Vorbemerkungen

1. „Soweit nach dem jeweiligen landeskirchlichen Recht für die Einstellung in der Gemeinde- und Jugendarbeit oder für die Eingruppierung der Abschluss einer bestimmten Ausbildung oder einer Ergänzungs- oder Aufbauausbildung oder die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit oder der Nachweis eines Qualifizierungsniveaus erforderlich ist, finden die Tätigkeitsmerkmale dieser Berufsgruppe nur bei Erfüllung dieser Voraussetzung Anwendung. „Abschlüsse im Sinne sind solche, die der Ordnung für die gemeindepädagogischen oder diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (OgdM) der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)³ der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechen.
2. Für Mitarbeiterinnen der Berufsgruppe 1.1, die Tätigkeiten ausüben, die üblicherweise von Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung ausgeübt werden, gelten ansonsten die Regelungen der Berufsgruppe 6.

¹ Berufsgruppe 1.1, Fallgruppe 4 geändert durch ARR zur Änderung der Anlage 1 zum BAT-KF vom 31. Januar 2008; Anmerkung 8 angefügt durch ARR zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF vom 19. Januar 2011; Berufsgruppe 1.1 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF vom 19. September 2012; Überschrift der Berufsgruppe 1.1 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015; Überschrift der Berufsgruppe 1.1 und Anmerkung 2 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 17. Februar 2016; Berufsgruppe 1.1, Fallgruppe 3 geändert, Anmerkung 1 Satz 2 angefügt sowie Anmerkung 5 gestrichen durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 13. November 2019; Berufsgruppe 1.1 Vorbemerkungen eingefügt, Berufsgruppe 1.1 Tabelle und Anmerkungen neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 1.1 vom 10. November 2021; Berufsgruppe 1.1 Anmerkung 1 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen und im Sozial- und Erziehungsdienst vom 14. Dezember 2022; Berufsgruppe 1.1 Vorbemerkung 1 und Anmerkung 2 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 1.1 vom 13. September 2023.

² Siehe hierzu auch § 2 Übergangsregelungen (KABI. 2012 S. 236) und § 1 Änderung der Übergangsregelungen (KABI. 2013 S. 79); sowie § 2 Übergangsbestimmungen KABI. 2016 S. 86; sowie § 2 Übergangsregelungen KABI. 2022 I Nr. 16 S. 55.

³ Nr. 610.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung und entsprechender Tätigkeit. ^{1, 2}	8
2.	Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung oder einer anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. ^{3, 4}	9
3.	Mitarbeiterinnen mit einer anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen Ausbildung und abgeschlossener Aufbauausbildung, mit doppelter gemeindepädagogischer Qualifikation oder mit gleichgestellten Abschlüssen und entsprechender Tätigkeit.	10
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, 2 und 3 a) in leitender Funktion bei einem Kirchenkreis⁵ oder im überregionalen Dienst einer landeskirchlichen Dienststelle, b) als Leiterinnen einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, denen mindestens drei pädagogische Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, c) mit einer Tätigkeit in einem besonderen Arbeitsgebiet, die eine abgeschlossene Fort- oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 500 Stunden theoretischen Unterrichts erfordert.⁶	10
5.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 1, 2 und 3, a) die als Prädikantinnen der Evangelischen Kirche im Rheinland bestellt sind und mindestens zu einem Drittel Aufgaben als Ordinierte (öffentliche Wortverkündigung, Verwaltung der Sakramente, Seelsorge) ausüben,⁷ b) in Interprofessionellen Pastoralteams der Evangelischen Kirche von Westfalen,⁸ c) denen mindestens fünf pädagogische Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,	

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
	d) in anleitender und beratender Funktion bei einem Kirchenkreis mit Fachaufsicht über mindestens zehn pädagogische Fachkräfte, auch wenn sie nicht bei demselben Arbeitgeber angestellt sind, e) in geschäftsführender Funktion eines Kirchenkreises mit Budgetverantwortung einschließlich Mittelakquise für Gemeinden und kreiskirchliche Dienste, f) in einer Tätigkeit bei einer landeskirchlichen Dienststelle als Fachreferentin mit einem eigenständigen Aufgabenbereich einschließlich Fachberatung von Gemeinden und Kirchenkreisen.	11
6.	Mitarbeiterinnen, a) deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 5 hebt,⁹ b) die im Gemeinsamen Pastoralen Amt nach dem Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind.¹⁰	12

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiterinnen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind abweichend in die Entgeltgruppe SE 8b (Anlage 4d zum BAT-KF) eingruppiert. Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.
- 2 Werden in der Gemeinde- oder Jugendarbeit ausnahmsweise Mitarbeiterinnen ohne eine der in dieser Berufsgruppe geforderten Ausbildungen eingestellt, erhalten sie die Entgeltgruppe 6.
- 3 Hochschulausbildungen in diesem Sinne sind z. B. Abschlüsse als Diplom-Sozialpädagogin, Diplom-Sozialarbeiterin, Bachelor/Master of Arts.
- 4 Mitarbeiterinnen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind abweichend in die Entgeltgruppe SE 11 (Anlage 4d zum BAT-KF) eingruppiert.

- 5 Eine leitende Funktion ist gegeben, wenn Mitarbeiterinnen Arbeitsbereiche von mindestens drei Kirchengemeinden verantwortlich leiten. Die verantwortliche Leitung umfasst neben der koordinierenden Planung und Organisation bzw. Durchführung auch die Koordination und die Fortbildung anderer Mitarbeiterinnen sowie die verantwortliche Vertretung gegenüber Dritten. Eine leitende Funktion kann auch bei der politischen Vertretung des Kirchenkreises nach außen, etwa durch die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss, gegeben sein.
- 6 Ein abgeschlossenes Masterstudium für einen Spezialbereich steht der abgeschlossenen Fort- oder Weiterbildung gleich. Beispiele für ein besonderes Arbeitsgebiet sind: Seelsorge, Beratung, Freiwilligenmanagement, Inklusion, Kulturpädagogik, Geragogik.

In der Kulturpädagogik können einzelne unterschiedliche auf das besondere Arbeitsgebiet bezogene abgeschlossene Aus- und Weiterbildungen zusammengefasst werden, dabei darf nur eine Fort- und Weiterbildung weniger als 120 Stunden haben.
- 7 Prädikantinnen im Sinne der Fallgruppe sind Mitarbeiterinnen, die nach dem Prädikantengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland ordiniert sind.
- 8 Mitarbeiterinnen in Interprofessionellen Pastoralteams tragen auf Basis eines gemeindlichen oder regionalen Konzeptes Verantwortung für gesamtgemeindliche Aufgaben und pastorale Verantwortung in der Kirchengemeinde. Sie wirken mit am Dienst der Leitung der Gemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit dem Presbyterium und den Pfarrerrinnen.
- 9 Eine erhebliche Heraushebung aus der Fallgruppe 5 durch das besondere Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist z. B. gegeben,
 - a) wenn die Leitung mehrere kreiskirchliche Dienste umfasst,
 - b) wenn mindestens 15 pädagogische Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder
 - c) bei Anstellung auf landeskirchlicher Ebene mit geschäftsführenden Aufgaben, die die Verhandlungspartnerschaft mit Ministerien einschließt.
- 10 Für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gilt § 40 Absatz 2 bis 4 BAT-KF entsprechend.

1.2 ^{Fn 1} Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Weiterbildung¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Pädagogische Mitarbeiterinnen mit Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{2, 3}	9
2.	Mitarbeiterinnen	
	a) der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 heraushebt ⁴	
	b) mit einer anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen Ausbildung und abgeschlossener Aufbauausbildung oder mit doppelter gemeindepädagogischer Qualifikation als pädagogische Mitarbeiterinnen und entsprechender Tätigkeit ³	10
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 1 oder 2, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus den Fallgruppen 1 oder 2 heraushebt ⁴	11
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 3 heraushebt ⁵	12
5.	Pädagogische Mitarbeiterinnen mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{6, 7, 8}	13
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5	
	a) deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 5 heraushebt ⁴	
	b) denen mindestens drei Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁹	14

¹ Berufsgruppe 1.2 eingefügt durch ARR zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015; Berufsgruppe 1.2, Fallgruppe 3 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 17. Februar 2016.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
7.	Mitarbeiterinnen a) der Fallgruppe 5, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁹ b) der Fallgruppe 6a, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 6 heraushebt¹⁰	15

Anmerkungen:

- 1 Einrichtungen der Weiterbildung sind anerkannte Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz einschließlich ihrer Regional- bzw. Zweigstellen.
- 2 Hochschulausbildungen i. d. Sinne sind z. B. Abschlüsse nach dem Hochschulrahmengesetz, die mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss enden und deren Studienstudienhöchstdauer vier Jahre bei Fachhochschulstudiengängen bzw. viereinhalb Jahre bei anderen Studiengängen beträgt.
- 3 Die Grundtätigkeit beinhaltet die pädagogische Vermittlung von Inhalten eines begrenzten Themenbereiches, z. B. EDV-Fortbildung.
- 4 ¹Das Merkmal „besondere Schwierigkeit“ bezieht sich auf das fachliche Können, die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, Spezialkenntnisse oder außergewöhnliche Erfahrungen. ²Die fachlichen Anforderungen müssen sich in beträchtlicher, gewichtiger Weise von der entsprechenden Tätigkeit (Grund- bzw. Normaltätigkeit) abheben.

³Das Merkmal „besondere Bedeutung“ setzt voraus, dass die Auswirkung der Tätigkeit deutlich wahrnehmbar bedeutungsvoller ist als die der niedrigeren Entgeltgruppe. ⁴Sie kann sich z. B. aus der Größe des Aufgabengebietes sowie aus der Tragweite der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und für die Allgemeinheit ergeben.

⁵Die Anforderungen der beiden Merkmale müssen die Grund- bzw. Normaltätigkeit übersteigen.

⁶Die besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit ist z. B. gegeben, wenn die Mitarbeiterin die Leitung der Einrichtung oder die Koordination großer Arbeitsbereiche (z. B. Abteilungen) wahrnimmt. ⁷Sie umfasst die Netzwerkarbeit, die Vertretung des Arbeitsfeldes gegenüber Dritten, die Mittelakquise, die Abrechnung öffentlicher Mittel, die Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden, die Weiterentwicklung von Konzeptionen und Projekten, die Erschließung

neuer Themenfelder oder Zielgruppen und die Einführung und Umsetzung des Qualitätsmanagements.

- 5 Ein erhebliches Maß der Verantwortung ist z. B. dann gegeben, wenn die Leitung großer Organisationseinheiten (z. B. mehrerer Kirchenkreise) oder Entscheidungen von Grundsatzfragen allgemeiner und richtungsweisender Bedeutung vorzunehmen sind.
- 6 Abschlüsse einer wissenschaftlichen Hochschulausbildung in diesem Sinne sind z. B. Erste Staatsprüfung, Diplomprüfung und Master of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaft.
- 7 Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben, sind ebenfalls so eingruppiert.
- 8 Die Grundtätigkeit erfordert ein akademisches Arbeiten im Sinne von Überschauen von Zusammenhängen und selbstständige Ergebnisentwicklung für das Arbeitsergebnis.
- 9 Die auf ausdrückliche Anordnung bestimmte ständige Unterstellung ist dann gegeben, wenn auf Dauer die Weisungs- und Aufsichtsbefugnis übertragen ist.
- 10 1Das Maß der damit verbundenen Verantwortung i. S. der Fallgruppe ist z. B. dann gegeben, wenn eine Leitungstätigkeit wahrgenommen wird, die auf die komplexe Steuerung einer großen Weiterbildungseinrichtung (z. B. einer landeskirchlichen Einrichtung) abzielt. 2Die Tätigkeit beinhaltet komplexe Managementaufgaben und bildungspolitische Vertretungsaufgaben wie z. B. Verhandlungen mit obersten Landes- und Bundesbehörden, Personal- und Finanzverantwortung sowie Strategie-Verantwortung für die Weiterentwicklung der Einrichtung.

1.3 ^{Fn 1, 2} Kirchenmusikerinnen¹⁰

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Kirchenmusikerinnen ohne Befähigungsnachweis	3
2.	Kirchenmusikerinnen mit Befähigungsnachweis ¹	4
3.	Kirchenmusikerinnen mit einer für die Ausübung der kirchenmusikalischen Tätigkeit förderlichen musikalischen Qualifizierung, die über den Anforderungen des Befähigungsnachweises liegt	5
4.	Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung (C-Kirchenmusikerinnen) in C-Kirchenmusikerstellen ^{1, 2, 3}	6
5.	Kirchenmusikerinnen mit B-Examen, B-Diplom oder Bachelor Kirchenmusik (B-Kirchenmusikerinnen) in B- oder A-Kirchenmusikerstellen ^{4, 5, 6}	11
6.	Kirchenmusikerinnen	
	a) mit A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik (A-Kirchenmusikerinnen) in B-Kirchenmusikerstellen ^{4, 5, 6}	12
	b) mit B-Examen, B-Diplom oder Bachelor Kirchenmusik (B-Kirchenmusikerinnen) in B-Kirchenmusikerstellen mit besonderer Bedeutung ^{5, 6, 7}	12

¹ Berufsgruppe 1.3 Fallgruppen 3–8 geändert, Anmerkung 2 geändert, Anmerkungen 3–4 gestrichen durch Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 13. März 2013; Berufsgruppe 1.3 mit Anmerkungen neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 9. November 2016; Überschrift der Berufsgruppe und Fallgruppe 1 geändert sowie Anmerkung 10 ergänzt durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 19. Juni 2017; Anmerkung 10 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF vom 21. Februar 2018; Berufsgruppe 1.3 Anmerkung 10 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer ARR vom 16. Mai 2018; Berufsgruppe 1.3 Anmerkung 10 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 27. Januar 2021; Berufsgruppe 1.3 Anmerkung 10 geändert durch ARR zur Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie und zur Änderung des BAT-KF und anderer ARR vom 31. Mai 2023; Berufsgruppe 1.3 Anmerkung 10 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer ARR vom 28. Mai 2025.

² Siehe hierzu auch § 2 Übergangsregelungen (KABl. 2016 S. 498), Artikel 2 § 2 Übergangsregelungen (KABl. 2023 I Nr. 37 S. 90).

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
7.	Kirchenmusikerinnen	
	a) mit A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik (A-Kirchenmusikerinnen) in A-Kirchenmusikerstellen ^{5, 6, 8}	13
	b) in der Tätigkeit von Landesposaunenwartinnen ⁶	13
8.	Kirchenmusikerinnen mit A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik (A-Kirchenmusikerinnen) in A-Kirchenmusikerstellen mit besonderer Bedeutung ^{5, 6, 9}	14

Anmerkungen:

- 1 ¹Hat die Kirchenmusikerin lediglich für eine oder mehrere Fachrichtungen die C-Prüfung abgelegt und wird sie mit mehr als der Hälfte ihrer Arbeitszeit in dem Bereich beschäftigt, für die sie die C-Prüfung nicht abgelegt hat, so ist sie eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert. ²Dies gilt für Kirchenmusikerinnen mit Befähigungsnachweis sinngemäß.
- 2 Das Tätigkeitsmerkmal ist erfüllt, wenn überwiegend eine gottesdienstbezogene Tätigkeit ausgeübt wird.
- 3 Werden in Einzelfällen Kirchenmusikerinnen mit A-Examen, A-Diplom, Master Kirchenmusik oder B-Examen, B-Diplom, Bachelor Kirchenmusik (A- oder B-Kirchenmusikerinnen) in C-Kirchenmusikerstellen beschäftigt, sind sie eine Entgeltgruppe höher eingruppiert.
- 4 ¹Das Tätigkeitsmerkmal ist erfüllt, wenn die musikalisch qualifizierte Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes im kantoralen, instrumentalen oder organisatorischen Bereich selbstständig geplant, durchgeführt und in künstlerischer Weise verantwortet wird. ²Hierunter fallen insbesondere Aufführungen von Werken mittleren Schwierigkeitsgrades.
³Dieses Tätigkeitsmerkmal bedingt künstlerische Leistungen in allen Gottesdienstformen sowie Fähigkeiten im musikalisch-gemeindebezogenen Vermittlungsbereich. ⁴Die Tätigkeit umfasst musikalische Veranstaltungen, die auf die Gemeindeebene ausstrahlen. ⁵Eingeschlossen ist zudem die elementare Nachwuchsförderung und Gewinnung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der musikalisch geprägten Gemeindearbeit.
- 5 ¹Wird gleichzeitig die Tätigkeit als Kreiskantorin wahrgenommen, erhält die Kirchenmusikerin eine Zulage in Höhe von 8 % der Entgeltgruppe 14, Stufe 1. ²§ 18 BAT-KF findet keine Anwendung.

- 6 Die Einstufung in die Stufe 4 erfolgt nach 4 Jahren in Stufe 3.
- 7 ¹B-Kirchenmusikerstellen mit besonderer Bedeutung erfordern:
- überdurchschnittliche künstlerische Anforderungen im instrumentalen und vokalen Bereich,
 - übergemeindliche Ausstrahlung der künstlerischen Tätigkeit,
 - Zusammenarbeit mit örtlichen Kulturträgern oder die Beratungstätigkeit auf übergemeindlicher Ebene in Fachfragen oder Koordinierungsaufgaben im Kirchenkreis,
 - Multiplikatorenfunktion auf übergemeindlicher Ebene,
 - Fortbildungsangebote für nebenamtlich Tätige, Nachwuchsförderung und Unterrichtstätigkeit,
 - Gewinnung, Förderung und fachliche Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender.
- ²Künstlerische Anforderungen im Sinne der Anmerkung sind gelegentliche Aufführungen größerer kirchenmusikalischer Werke sowie die Darstellung des einschlägigen Repertoires in stilistischer Bandbreite.
- 8 ¹Das Tätigkeitsmerkmal ist erfüllt, wenn die Ausübung des gesamten kirchenmusikalischen Dienstes hohen künstlerischen Maßstäben gerecht wird und eine regionale Wirksamkeit gegeben ist. ²Dazu gehört die regelmäßige Darstellung des großen kirchenmusikalischen Repertoires in Gottesdiensten und Konzerten.
- ³Das Tätigkeitsmerkmal setzt zudem bedeutende künstlerische Leistungen im instrumentalen und vokalen Bereich an einer regional bedeutsamen Stelle voraus. ⁴Eine Stelle ist dann regional bedeutsam, wenn die damit verbundene kirchenmusikalische Tätigkeit über den Bereich eines Kirchenkreises oder einer Großstadt ausstrahlt. ⁵Es finden regelmäßige Aufführungen anspruchsvoller Werke des großen kirchenmusikalischen Repertoires in stilistischer Bandbreite statt.
- ⁶Die kirchenmusikalische Tätigkeit hat regionale Ausstrahlung. ⁷Die Tätigkeit schließt die Zusammenarbeit mit örtlichen und regionalen Kulturträgern (ggf. einschließlich Tourismus) sowie die Beratungstätigkeit auf regionaler Ebene – Fachfragen oder Koordinationsaufgaben – im Kirchenkreis ein.
- ⁸Die Tätigkeit hat einen musikalischen Schwerpunkt in projektbezogenen regionalen Angeboten oder in der Multiplikatorenfunktion. ⁹Fortbildungsangebote für hauptamtlich Tätige, regionale Nachwuchsförderung und Mitarbeit im kirchenmusikalischen Ausbildungsbereich sind ergänzende Tätigkeitsmerkmale.
- 9 A-Kirchenmusikerstellen mit besonderer Bedeutung erfordern:
- herausragende künstlerische Anforderungen im instrumentalen und vokalen Bereich,

- überregional bedeutsame Ausstrahlung der künstlerischen Tätigkeit,
 - intensive Pflege gottesdienstbezogener und konzertanter Musik,
 - regelmäßige Aufführungen des großen kirchenmusikalischen Repertoires in vielseitiger stilistischer Bandbreite auf der Grundlage von musikwissenschaftlichen Standards,
 - kontinuierliche Orgel- und/oder Konzertzyklen, auch mit (internationalen) Gästen sowie projektbezogene Arbeit auch mit renommierten Ensembles,
 - intensive Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Organisationsaufgaben (Veranstaltungsplanung, Konzeptentwicklung, Finanzierung etc.),
 - Nachwuchsgewinnung zur Aufrechterhaltung des kirchenmusikalischen Spektrums,
 - Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Kulturträgern sowie Beratungstätigkeit auf übergemeindlicher Ebene in Fachfragen oder Koordinationsaufgaben im Kirchenkreis.
- 10 ¹Auf Grund der Besonderheit ihres Dienstes erhalten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die zur kurzfristigen Vertretung einer besetzten Stelle einzelne Dienste übernehmen, eine Stundenvergütung in Höhe von 23,74^{Fb1} €, C-, B- und A-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in Höhe von 26,11^{Fb2} €. ²Mit den Beträgen nach Satz 1 sind alle tariflichen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten. ³Für die Ermittlung der Arbeitszeit gilt Anlage 10, Anhang 3. ⁴Die Stundenvergütungen nach Satz 1 sind bei allgemeinen Entgelterhöhungen anzupassen.

¹ Redaktioneller Hinweis: Auf Grund vom Artikel 1 § 4 Nr. 5a) i. V. m. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der ARR vom 28. Mai 2025 (KABl. 2025 I Nr. 44 S. 70) wird die Angabe „23,74“ ab dem 1. Mai 2026 durch die Angabe „24,40“ ersetzt.

² Redaktioneller Hinweis: Auf Grund vom Artikel 1 § 4 Nr. 5a) i. V. m. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der ARR vom 28. Mai 2025 (KABl. 2025 I Nr. 44 S. 70) wird die Angabe „26,11“ ab dem 1. Mai 2026 durch die Angabe „26,84“ ersetzt.

1.4^{Fn 1, 2, 3} Mitarbeiterinnen in Gemeinde- und Diakoniestationen*(aufgehoben)*

- 1 Berufsgruppe 1.4 aufgehoben vom 31. Dezember 2019 durch ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen – Mitarbeitende in der Pflege vom 13. November 2019.
- 2 Redaktioneller Hinweis: Die ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen – Mitarbeitende in der Pflege vom 13. November 2019 enthält die Überleitungsregelung des Artikels 3:

Artikel 3**Überleitung Lehrhebammen in den Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF**

(KABl. 2019 S. 234)

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Hebammen als Lehrkräfte in der Pflege, die am 31. Dezember 2019 in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BAT-KF Anwendung findet, stehen und das nach dem 1. Januar 2020 fortbesteht.

(2) Diese Mitarbeiterinnen werden der Entgeltgruppe zugeordnet, deren Tätigkeitsmerkmal ihre Tätigkeit überwiegend entspricht.

(3) Die Stufenfindung richtet sich nach § 14 Absatz 5 BAT-KF in entsprechender Anwendung.

(4) Mitarbeiterinnen, deren bisheriges Entgelt (Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) vor Überleitung nach dieser Arbeitsrechtsregelung höher ist als das Entgelt, das sie nach der Überleitung erhalten würden, erhalten die Differenz zwischen ihrem bisherigen und jetzigen Entgelt als Besitzstandszulage. Diese Besitzstandszulage wird bei Stufensteigerungen in vollem Umfang auf den Stufengewinn angerechnet. Die Besitzstandszulage verändert sich bei Entgeltnpassungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie das Entgelt der derzeitigen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe der Mitarbeiterin.

(5) Mitarbeiterinnen, deren bisheriges Entgelt (Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) vor Überleitung nach dieser Arbeitsrechtsregelung mindestens vier vom Hundert niedriger ist als das Entgelt, das sie nach der Überleitung erhalten würden, erhalten abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 BAT-KF in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis längstens 30. Juni 2025 Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Grundlage der Entgeltberechnung bleibt für die Dauer der Überleitung das jeweils gültige Tabellenentgelt gemäß der Eingruppierung zum 31. Dezember 2019 einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage.
- b) Ab 1. Januar 2020 erhalten diese Mitarbeiterinnen eine Zulage in Höhe von vier vom Hundert ihres bisherigen Entgelts gemäß Buchstabe a.
- c) Die restliche prozentuale Tabellensteigerung wird grundsätzlich gleichmäßig auf bis zu fünf Jahre verteilt, wobei der Mitarbeitende pro Jahr jeweils zum 1. Juli mindestens eine Steigerung in Höhe von vier vom Hundert auf das Entgelt gemäß Buchstabe a zuzüglich der Zulage erhält, bis das endgültige Tabellenentgelt gemäß Eingruppierung zum 1. Januar 2020 erreicht ist. Verbleibt in einem Jahr von der Gesamtsteigerung weniger als vier vom Hundert auf das Entgelt gemäß Buchstabe a, so erhält die Mitarbeiterin ab diesem Zeitpunkt anstelle der Zulage das Entgelt gemäß Eingruppierung zum 1. Januar 2020.
- d) Die Zulage nimmt vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil. Maßgeblich für die Erhöhung der Zulage sind die Entgeltgruppe und die Stufe der Eingruppierung zum Zeitpunkt der Erhöhung.
- e) Sofern während der zeitlichen Streckung Stufensteigerungen stattfinden, erhöht sich die Zulage um die betragsmäßige Differenz zwischen der alten und neuen Stufe.
- f) Bei Änderungen der vertraglich festgelegten Arbeitszeit erhöht oder vermindert sich die Zulage im gleichen Verhältnis.

Spätestens ab 1. Juli 2025 ist das volle Entgelt entsprechend der Eingruppierung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BAT-KF an die betroffenen Mitarbeiterinnen zu zahlen.

(6) Werden die Mitarbeiterinnen, die nach dem 31. Dezember 2019 Entgelt gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 erhalten, höhergruppiert, gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend. Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2019 das Entgelt gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts inklusive Besitzstandszulage oder Zulage nach Absatz 5 liegt, jedoch nicht weniger als bei einer Neueinstellung. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.

(7) Durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 BAT-KF kann eine für die Mitarbeiterinnen günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart oder auf die Streckung verzichtet werden.

- 3 Redaktioneller Hinweis: Die ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen – Mitarbeitende in der Pflege vom 13. November 2019 enthält die Überleitungsregelung des Artikels 4:

Artikel 4

Überleitung in den Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF

(KABl. 2019 S. 235)

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen im Pflegedienst, die am 31. Dezember 2019 in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BAT-KF Anwendung findet, stehen und das nach dem 1. Januar 2020 fortbesteht.
- (2) Die Mitarbeiterinnen sind gemäß § 10 BAT-KF in eine Entgeltgruppe eingruppiert.
- (3) Für diejenigen Mitarbeiterinnen, die durch diese Arbeitsrechtsregelung einer höheren Entgeltgruppe oder einer Entgeltgruppe eines anderen Entgeltgruppenplanes zugeordnet werden, wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2019 zustehenden Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetriebes sowie eines Ausgleichsbetrages und einer etwaigen am 31. Dezember 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. Bei Teilzeitmitarbeiterinnen wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage einer vergleichbaren Vollzeitmitarbeiterin bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 18 BAT-KF berechnet. Für Mitarbeiterinnen, die nicht für alle Tage im Dezember 2019 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.
- (4) Die Mitarbeiterinnen nach Absatz 3 werden der nächsthöheren regulären Stufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, deren Entgelt mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, werden Mitarbeiterinnen einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Vohundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 und 5 BAT-KF entsprechend.
- (5) Die bis zum 31. Dezember 2019 erreichte Stufenlaufzeit wird für alle Mitarbeiterinnen auf die am 1. Januar 2020 beginnende Stufenlaufzeit angerechnet. Die Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt bis zum Erreichen der Stufenlaufzeit der nach Absatz 4 zugeordneten Stufe, abzüglich eines Jahres. Für diejenigen Mitarbeiterinnen, deren Entgeltgruppe und Stufe unverändert bleibt, bleibt die erreichte Stufenlaufzeit erhalten.
- (6) Für diejenigen Mitarbeiterinnen, die auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung nach Überleitung ein höheres Entgelt erhalten, wird die Tarifierhöhung der Anlage 4c zum BAT-KF ab 1. März 2020 ausgesetzt. Ab der nächsten regulären Tarifierhöhung erhalten diese Mitarbeiterinnen ebenfalls das Entgelt aus der dann geltenden Tabelle.

1.5 Sozialsekretärinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Sozialsekretärinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung	6
2.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Sozialsekretärinnen nach Abschluss der Grundausbildung nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Fortbildung zur Sozialsekretärin	8
3.	Sozialsekretärinnen mit Prüfung nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Fortbildung zur Sozialsekretärin	9
4.	Sozialsekretärinnen wie in Fallgruppe 3 in Tätigkeiten mit besonderer Verantwortung	10

1.6 ^{Fn 1, 2} Küsterinnen^{1, 2}

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Küsterinnen	3
2.	Küsterinnen mit schwierigem oder umfangreichem Arbeitsbereich ³	5
3.	Küsterinnen, die sich durch besondere Schwierigkeit ihres Arbeitsbereiches aus der Fallgruppe 2 herausheben ⁴	6

Anmerkung:

- 1 Als Küsterin im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale gelten auch Hausmeisterinnen, die nach ihrer Dienstanweisung regelmäßig die Aufgaben einer Küsterin bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wahrnehmen.
- 2 Für Mitarbeitende, die alle Abschnitte des Küsterlehrganges erfolgreich abgeschlossen haben, verkürzt sich die nach § 13 Teil A Absatz 3 BAT-KF erforderliche Zeit in den Stufen 2 bis 5 um jeweils ein Jahr.

¹ Berufsgruppe 1.6, Überschrift geändert, Fallgruppe 2 u. 3 Anmerkungsnummer geändert, Anmerkung 2 eingefügt, Anmerkung 2 bis 4 neu nummeriert, Anmerkung 3 Buchst. c geändert, Buchst. d. angefügt durch ARR zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF zum BAT-KF (Anlage 1) vom 14. September 2010.

² Siehe hierzu auch § 2 Übergangsbestimmungen (KABl. 2010 S. 289).

- 3 Schwierige oder umfangreiche Arbeitsbereiche sind z. B.:
- Kirchen und/oder Gemeindezentren mit insgesamt mindestens 600 Plätzen oder mit insgesamt mindestens 500 Plätzen und Außenanlagen von mindestens 2.500 qm,
 - Kirchen, die als häufig besuchte Baudenkmäler von historischer und/oder künstlerischer Bedeutung besonderer Pflege und Bedienung bedürfen,
 - die Wahrnehmung weiterer gemeindlicher Aufgaben mindestens der Entgeltgruppe 5, die durch die Dienstanweisung übertragen worden sind (z. B. in der Jugendarbeit, auf gemeindeeigenen Friedhöfen, im Gemeindebüro),
 - Verantwortung für mehrere kirchliche Gebäude in verschiedenen Gemeindebezirken oder Ortsteilen.
- 4 Die Heraushebung durch besondere Schwierigkeit des Arbeitsbereiches ist gegeben bei Kirchen von besonderer kirchlicher und öffentlicher Bedeutung, die vom Landeskirchenamt als solche anerkannt sind.

2. ^{Fn 1} Erziehungs- und Sozialdienst

2.31 Sozialberaterinnen ausländischer Arbeitnehmerinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Sozialberaterinnen ausländischer Arbeitnehmerinnen mit selbstständiger Tätigkeit	5
2.	Sozialberaterinnen ausländischer Arbeitnehmerinnen, die unter ständiger Aufsicht einer Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin arbeiten	5
3.	Sozialberaterin ausländischer Arbeitnehmerinnen mit Prüfung nach Abschluss des Grundlehrganges nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Ausbildung und Anstellung ausländischer Sozialsekretärinnen ¹	8

¹ Berufsgruppe 2.10 „Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten wurde durch ARR vom 23. Juni 2010 gestrichen. Siehe jetzt Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF - Anlage 8 zum BAT-KF - Nr. **1100-8**); Berufsgruppen 2.11, 2.12, 2.13, 2.30, 2.33, 2.34, 2.41, 2.42 gestrichen durch ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 27. Oktober 2010; siehe jetzt Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF - Anlage 9 zum BAT-KF).

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
4.	Sozialberaterinnen ausländischer Arbeitnehmer mit Prüfung für die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretärin nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Ausbildung und Anstellung ausländischer Sozialsekretärinnen ¹	9

Anmerkungen:

- 1 Bei der Eingruppierung von Sozialberaterinnen ausländischer Arbeitnehmer mit einer Ausbildung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin, Religionspädagogin, Gemein-
dehelferin oder Gemeindepädagogin sind die für diese Mitarbeiterinnen geltenden
Tätigkeitsmerkmale sinngemäß anzuwenden. 2 Diese Tätigkeitsmerkmale sind ent-
sprechend bei der Eingruppierung von Sozialberaterinnen mit einer gleichwertigen,
im Ausland erworbenen Ausbildung anzuwenden.

2.32 Mitarbeiterinnen in der Bahnhofsmision

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Bahnhofsmmission ohne förderliche Ausbildung	2
2.	Mitarbeiterinnen in der Bahnhofsmmission mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung	3
3.	Mitarbeiterinnen in der Bahnhofsmmission mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung als Leiterinnen von Bahnhofsmmissionen	5
4.	Mitarbeiterinnen in der Bahnhofsmmission mit einer Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin, Altenpflegerin oder Erzieherin als Leiterinnen von Bahnhofsmmissionen mit besonders großem und schwierigem Arbeitsbereich	8
5.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen als Leiterinnen von Bahnhofsmmissionen mit besonders großem und schwierigem Arbeitsbereich	9

2.40 Leiterinnen von Heimen der Altenhilfe ¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Leiterinnen von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und weniger als 15 Mitarbeiterinnen im Pflegedienst ³	9
2.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 3 und 4 ^{2,3}	9
3.	Leiterinnen von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und mindestens 15 Mitarbeiterinnen im Pflegedienst ³	10
4.	Leiterinnen von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen ³	10
5.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6 ^{2,3}	10
6.	Leiterinnen von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 80 Plätzen ³	11
7.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8 ^{2,3}	11
8.	Leiterinnen von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ³	12

Anmerkungen:

- 1 Heime der Altenhilfe im Sinne dieser Berufsgruppe sind:
 - a) Altenheime als Einrichtung der Altenhilfe mit oder ohne Pflegestation zur Betreuung und Versorgung alter Menschen,
 - b) Altenpflegeheime/Altenheime/Altenkrankenheime als Einrichtungen der Altenhilfe zur Versorgung chronisch Kranker und pflegebedürftiger alter Menschen,
 - c) Altenzentren als mehrgliedrige Einrichtungen der Altenhilfe (im Sinne von a bis b): Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime und/oder Altenkrankenheime.
- 2 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist auch eine Mitarbeiterin eingruppiert, der zugleich die Pflegedienstleitung übertragen ist.
- 3 ¹Als Leiterinnen von Heimen der Altenhilfe werden nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert:

- 2 Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachschulausbildung eingestellt, welche die Voraussetzung der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, sind sie eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert.

Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreterinnen entsprechend.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen als Dispositurinnen in Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden Berufsausbildung und Meisterinnenprüfung ^{1,2}	6
2.	Mitarbeiterinnen als Dispositurinnen in Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachschulausbildung ^{1,2}	8
3.	Mitarbeiterinnen als Dispositurinnen in Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung ^{1,2}	9
4.	Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung in Familienbildungsstätten mit einer Unterrichtsleistung von bis zu 3600 Stunden ^{3,4}	9

1 Berufsgruppe 2.50, Fallgruppe 5 geändert durch ARR zur Änderung der Anlage 1 zum BAT-KF vom 31. Januar 2008.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
5.	Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung in Familienbildungsstätten mit einer Unterrichtsleistung von bis zu 7200 Stunden ^{3,4}	10
6.	Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung in Familienbildungsstätten mit einer Unterrichtsleistung von bis zu 9600 Stunden ^{3,4}	11
7.	Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung in Familienbildungsstätten mit einer Unterrichtsleistung von mehr als 9600 Stunden ^{3,4}	12

Anmerkungen:

- 1 Dispositurinnen sind hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich sind.
- 2 Mitarbeiterinnen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können ausnahmsweise bei Vorliegen einer mindestens fünfjährigen entsprechenden Praxis in die jeweils nach diesen Tätigkeitsmerkmalen zu Grunde gelegte nächstniedrigere Entgeltgruppe eingruppiert werden.
- 3 ...
- 4 ¹Die Unterrichtsleistung wird bezogen auf die gesamte Familienbildungsstätte einschließlich Außenstellen. ²Die durch Honorarkräfte geleisteten Unterrichtsstunden zählen bei der Unterrichtsleistung mit. ³Die als Unterrichtsleistung geforderten Stundenzahlen beziehen sich auf die vom Träger der Familienbildungsstätte beschlossene Planung für das Kalenderjahr.

3. FN 1, 2 Gesundheitsdienst

Vorbemerkung zur Berufsgruppe 3. „Gesundheitsdienst“

1. Die Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte an Krankenhäusern erfolgt nach Anlage 6.
2. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.

3.1 Apothekerinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Apothekerin mit entsprechender Tätigkeit	13
2.	Apothekerin als Leiterin von Apotheken	14
3.	Apothekerin als Leiterin von Apotheken, denen mindestens vier Apothekerinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	15

**3.2 Medizinische und zahnmedizinische Fachangestellte,
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte ¹**

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	3
2.	Fachkräfte mit schwierigen Aufgaben ²	5
3.	Fachkräfte, denen mindestens drei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	6

Anmerkungen:

- 1 Fachkräfte sind z. B.:
 - a) Medizinische Fachangestellte
 - b) Zahnmedizinische Fachangestellte
 - c) Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

¹ Berufsgruppe 3 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF vom 19. Juni 2013.

² Siehe hierzu auch § 2 Übergangsregelungen (KABl. 2013 S. 134).

- d) Arzthelferinnen
 - e) Apothekenhelferinnen
 - f) Zahnärztliche Helferinnen
- 2 Schwierige Aufgaben sind z. B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von zytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen, Taxisieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung einer Apothekerin.

3.3 Audiologieassistentinnen ¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	5
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{2, 3}	6
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ²	8

Anmerkungen:

- 1 Fachkräfte sind z. B.:
- a) Audiologieassistentinnen
 - b) Audiometristinnen
- 2 Schwierige Aufgaben sind z. B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und Patientinnen und Patienten mit geistiger Behinderung sowie Gehörgeräteanpassung und Hörerziehung – Hörtraining – bei Kleinkindern.
- 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

3.4 Ergotherapeutinnen ¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen ²	8
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Ergotherapie eingesetzt sind	9
4.	Fachkräfte mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Ergotherapie eingesetzt sind ³	10

Anmerkungen:

- 1 Fachkräfte sind z. B.:
 - a) Ergotherapeutinnen
 - b) Beschäftigungstherapeutinnen
- 2 Schwierige Aufgaben sind z. B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.
- 3 Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung der Leiterin der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

3.5 Diätassistentinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen oder die als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, oder die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind ^{1,2}	8
3.	Fachkräfte als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, oder mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit oder die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind ^{2,3}	9
4.	Fachkräfte, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind ³	10

Anmerkungen:

- 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbstständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich Klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studium, Maldigestion und Malabsorption, nach Shunt-Operationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.
- 2 Schonkost ist keine Diätkost. Die Tätigkeitsmerkmale sind auch erfüllt, wenn statt 400 bzw. 200 Diätvollportionen eine entsprechende Zahl von Teilportionen hergestellt wird.
- 3 Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung der Leiterin der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

3.6 Physiotherapeutinnen ¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ²	8
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Physiotherapeutinnen eingesetzt sind ⁴	9
4.	Fachkräfte, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Physiotherapeutinnen eingesetzt sind ^{3, 4} , oder leitende Fachkräfte, denen mindestens 16 Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁴	10

Anmerkungen:

- 1 Fachkräfte sind z. B.:
 - a) Physiotherapeutinnen
 - b) Krankengymnastinnen
- 2 Schwierige Aufgaben sind z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmung, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dismelien, nach Verbrennungen, in Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.
- 3 Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung der Leiterin der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- 4 Leitende Fachkräfte, denen unter der Verantwortung einer Ärztin für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

3.7 Logopädinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte, die schwierige Aufgaben erfüllen ¹	8

Anmerkungen:

- 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung von Kehlkopflosen, von Patientinnen und Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von Patientinnen und Patienten mit Intelligenzminderung, von Aphasiepatientinnen und -patienten, von Patientinnen und Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.

3.8 Masseurinnen, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	3
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen ¹ oder denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	5
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ¹ oder denen mindestens vier Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	6
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	8

Anmerkungen:

- 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.

3.9 Technische Assistentinnen in der Medizin ¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{2,3}	8
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	9
4.	Leitende Fachkräfte, denen mindestens 16 Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁴	10

Anmerkungen:

- 1 Fachkräfte sind z. B.:
 - a) Technische Assistentinnen in der Medizin
 - b) Medizinisch-technische Assistentinnen
- 2 Schwierige Aufgaben sind z. B. Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (z. B. Autoanalyzern), Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen, Durchführung von Kreuzproben, Virusisolierungen oder ähnlich schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen, Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle, Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Enzephalografien, Ventrikulografien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.
- 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- 4 Leitende Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistentinnen, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine Laboratoriumsabteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

3.10 Orthoptistinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Fachkräfte entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen ¹	8
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Orthoptistinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	9

Anmerkungen:

- 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.

3.11 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	5
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{1, 2}	6
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Fachkräfte der Berufsgruppe 3.2 mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 5 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	9

Anmerkungen:

- 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. in der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, trimetrische und fotometrische Bestimmungen einschließlich Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatografische Analysen, in der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte; schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch (Chemikalien, Drogen), Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen von verschiedenen Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen, Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner, in der Galenik ge-

bräuchlicher Apparaturen (Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u. a.), Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelschrift.

- 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

3.12 ^{Fn 1} Lehrkräfte in der Pflege ¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Lehrkräfte	9
2.	Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation ²	10
3.	Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulausbildung ³ und entsprechender Tätigkeit sowie Lehrkräfte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	11
4.	Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung ⁴ und entsprechender Tätigkeit sowie Lehrkräfte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ⁵	12
5.	Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung ⁴ und erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) ⁶ und entsprechender Tätigkeit	13
6.	Stellvertretende Schulleitungen bis 150 Schülerinnen und Schüler	13
7.	Schulleitungen bis 150 Schülerinnen und Schüler	14
8.	Stellvertretende Schulleitungen ab 150 Schülerinnen und Schüler	14
9.	Schulleitungen ab 150 Schülerinnen und Schüler	15

Anmerkungen:

- 1 Der Berufsgruppenplan gilt für Lehrkräfte, die in der Alten- oder Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen an Gesundheits- und Krankenpflegesschulen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfle-

¹ Berufsgruppe 3.12 angefügt durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Lehrkräfte in der Pflege vom 15. Mai 2019; Berufsgruppe 3.12 Anmerkung 1 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen – Mitarbeitende in der Pflege vom 13. November 2019.

ge- und an Hebammenschulen sowie an Fachseminaren oder Fachschulen für Altenpflege (Pflegeschulen) zur Ausbildung der Fachkräfte und im Bereich der Pflegehilfe unterrichten.

- 2 ¹Eine entsprechende Zusatzqualifikation liegt vor, wenn eine Weiterbildung zum/zur Unterrichtspfleger/in erfolgreich abgeschlossen wurde. ²Bei Lehrkräften, die nicht von Satz 1 erfasst sind, liegt eine entsprechende Zusatzqualifikation vor, wenn mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt worden sind.
- 3 ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
- 4 ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder an einer nach Landesrecht anerkannten staatlichen Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Masterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder mit einer Masterprüfung beendet wurde. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester,

Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

- 5 ¹Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne der Fallgruppe 4 liegen vor, wenn Bestandsschutz nach § 65 Absatz 4 Nummer 3 Pflegeberufgesetz gegeben ist und die Lehrkraft auf Masterniveau ausgebildet wurde. ²Dies setzt mindestens eine Regelstudienzeit von acht Semestern voraus.
- 6 ¹Die konkreten Voraussetzungen sowie der Ablauf und die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden von den einzelnen Bundesländern geregelt. ²In der Regel ist eine bestandene erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein lehramtbezogener Masterabschluss (Master of Education) einer Hochschule die wesentliche Voraussetzung, um den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt absolvieren zu können. ³Der Vorbereitungsdienst dauert zwischen 18 und 24 Monate. ⁴Er endet mit der zweiten Staatsprüfung.

4. Handwerk, Technik, Landwirtschaft, Hauswirtschaft

4.1 ^{Fn 1} Handwerkerinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit	1
2.	Mitarbeiter mit einer Tätigkeit, für die eine eingehende Einarbeitung von in der Regel fünf Wochen nötig ist	1a
3.	Handwerkerinnen mit Facharbeiterinnenbrief oder Gesellenprüfung	3
4.	Handwerkerinnen mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung	5

¹ Berufsgruppe 4.1, Fallgruppen 1, 8, 12, 14 geändert, Anmerkung 3 eingefügt durch ARR zur Änderung der Anlage 1 zum BAT-KF vom 31. Januar 2008; Anmerkung 1 neu gefasst durch ARR zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF vom 19. Januar 2011; Berufsgruppe 4.1, Anmerkungsnummer 1 gestrichen, Fallgruppe 1 und 2 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer ARR vom 16. Mai 2012.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
5.	Maschinenmeisterinnen an kleinen und einfachen Maschinenanlagen	5
6.	Meisterinnen die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkerinnen, Facharbeiterinnen oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeiterinnen führen ²	5
7.	Maschinenmeisterinnen, soweit nicht anderweitig eingruppiert ²	6
8.	Meisterinnen Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 5 oder einer entsprechenden Tätigkeit, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkerinnen, Facharbeiterinnen oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeiterinnen führen ²	6
9.	Handwerks- und Industriemeisterinnen, soweit nicht anderweitig eingruppiert ²	6
10.	Maschinenmeisterinnen an großen und wichtigen Maschinenanlagen ²	8
11.	Meisterinnen sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen oder Facharbeiterinnen beschäftigt sind ²	8
12.	Handwerks- und Industriemeisterinnen, die sich aus der Fallgruppe 8 dadurch herausheben, dass sie in einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß an Verantwortung beschäftigt sind ²	8
13.	Handwerks- und Industriemeisterinnen, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen oder Facharbeiterinnen beschäftigt sind ²	8
14.	Mitarbeiterinnen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf Meisterbrief oder mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen (z. B. zentrale Sauerstoffanlagen, zentrale Vakuumanlagen, zentrale Lachgasanlagen, zentrale Druckluftanlagen, zentrale Sterilisationsanlagen, zentrale Destillieranlagen, zentrale Mess-,	

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
	Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen in Krankenhäusern der Maximalversorgung) warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft Gewähr leisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen ^{2,3}	9

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen der Berufsgruppe 3 des SD-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF – SDEGP.BAT-KF eingruppiert.
- 2
 - a) Handwerksmeisterinnen sind Mitarbeiterinnen, die nach der Handwerksordnung die Bezeichnung Meisterin in Verbindung mit einem Handwerk oder mit einer Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit in einem Handwerk hinweist, führen dürfen, nachdem sie die Meisterprüfung für das Handwerk vor einem bei einer Handwerkskammer gebildeten Prüfungsausschuss bestanden haben.
 - b) Industriemeisterinnen sind die aus einem industriellen Ausbildungsberuf hervorgegangenen Facharbeiterinnen, die vor einer Industrie- und Handelskammer die Industriemeisterinnenprüfung bestanden haben.
 - c) 1 Meisterinnen und Maschinenmeisterinnen können – anders als Handwerks- und Industriemeisterinnen – auch Handwerkerinnen mit Facharbeiterbrief oder Gesellinnenprüfung sein, die keine Meisterinnenprüfung bei einer der Kammern (vgl. Buchst. a und b) abgelegt haben, denen aber vom zuständigen Leitungsorgan auf Grund der von ihnen ausgeübten Funktionen innerbetrieblich die Bezeichnung einer Meisterin oder Maschinenmeisterin zuerkannt worden ist.
 2 Während von Meisterinnen nach den Tätigkeitsmerkmalen stets die Erfüllung typischer Aufsichtsfunktionen gefordert wird, erstreckt sich die Tätigkeit einer Maschinenmeisterin auf das Betreiben, die Wartung und Pflege (einschließlich kleinerer Reparaturen) bestimmter Maschinen oder Maschinenanlagen.
- 3 Die Einstufung in die Stufe 4 erfolgt nach 7 Jahren in Stufe 3; die Stufen 5 und 6 entfallen

4.2 Kraftfahrerinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Kraftfahrerinnen, Staplerfahrerinnen, Traktoristinnen	2
2.	Kraftfahrerinnen, mit abgeschlossener Lehre im Kraftfahrzeug- oder Schlosserhandwerk	3
3.	Kraftfahrerinnen in Stellen mit besonderer Bedeutung	3
4.	Kraftfahrerinnen in Stellen mit besonderer Bedeutung und überdurchschnittlicher Beanspruchung	5

4.3 ^{Fn 1}Technikerinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Staatlich geprüfte Technikerinnen mit entsprechender Tätigkeit ^{1,2}	6
2.	Staatlich geprüfte Technikerinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbstständig tätig sind ^{1,2,3}	6
3.	Staatlich geprüfte Technikerinnen mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbstständig tätig sind ^{1,2}	8
4.	Staatlich geprüfte Technikerinnen mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbstständig tätig sind und schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2,6}	9
5.	Technische Mitarbeiterinnen mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit nach Ablegung der Prüfung ^{1,4}	10
6.	Technische Mitarbeiterinnen mit technischer Ausbildung, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 5 heraushebt ^{1,4,5}	11

¹ Berufsgruppe 4.3, Fallgruppen 4 und 8 geändert durch ARR zur Änderung der Anlage 1 zum BAT-KF vom 31. Januar 2008; Berufsgruppe 4.3 Überschrift geändert und Anmerkung 1 Satz 2 gestrichen durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik vom 17. Februar 2021; Berufsgruppe 4.3 Anmerkung 4 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 24. März 2021.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
7.	Technische Mitarbeiterinnen mit technischer Ausbildung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 6 heraushebt ^{1,4,5}	12
8.	Technische Mitarbeiterinnen mit technischer Ausbildung, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 7 heraushebt ^{1,4}	12

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, werden ebenfalls nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert.
- 2 Unter "Staatlich geprüften Technikerinnen" im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Mitarbeiterinnen zu verstehen, die
 - a) einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 und 18. Januar 1973 – GMBI. 1964 S. 347 und 1973 S. 158) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Techniker" oder "Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung" mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben, oder
 - b) einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der ihrer Fachrichtung/ihrem Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin" erworben haben.
- 3 Der Umfang der selbstständigen Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er mindestens ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- 4 Unter „technischer Ausbildung“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigt, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen. Der erfolgreich abgeschlossene Ausbildungslehr-

gang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ist der technischen Ausbildung im vorgenannten Sinne gleichgestellt.

- 5 „Besondere Leistungen“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und entsprechende praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt sowie örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.
- 6 Die Einstufung in die Stufe 5 erfolgt nach 9 Jahren in Stufe 4; Stufe 6 entfällt.

4.4 ^{Fn 1} Mitarbeiterinnen in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen ^{1, 2}

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit	1
2.	Mitarbeiterinnen in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen in Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung von in der Regel fünf Wochen nötig ist	1a
3.	Mitarbeiterinnen in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen mit Facharbeiterinnenbrief oder Gehilfinnenprüfung	3
4.	Mitarbeiterinnen in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen mit Facharbeiterinnenbrief oder Gehilfinnenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung	5
5.	Meisterinnen, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfinnen oder Arbeiterinnen mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen ³	5
6.	Verwalterinnen kleiner Friedhöfe ⁵	5
7.	Meisterinnen, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfinnen oder Arbeiterinnen mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief führen ³	6
8.	Gärtnermeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit (z. B. als Verwalterin mittlerer Friedhöfe) ^{3, 5}	6

¹ Berufsgruppe 4.4, Fallgruppe 1 eingefügt, Fallgruppen 1 – 13 neu nummeriert, Fallgruppen 2, 9, 10, 13 und 14 geändert durch ARR zur Änderung der Anlage 1 zum BAT-KF vom 31. Januar 2008; Anmerkung 1 neu gefasst durch ARR zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF vom 19. Januar 2011; Berufsgruppe 4.4, Fallgruppe 1 - 2 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer ARR vom 16. Mai 2012.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
9.	Meisterinnen sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfinnen oder Arbeiterinnen mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief beschäftigt sind ^{3,4}	6
10.	Gärtnermeisterinnen, die sich dadurch aus der Fallgruppe 7 herausheben, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortung beschäftigt sind ^{3,4}	8
11.	Gärtnermeisterinnen, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfinnen oder Arbeiterinnen mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief beschäftigt sind ^{3,4}	8
12.	Gärtnermeisterinnen in der Stellung von Verwalterinnen größerer Friedhöfe ^{3,5}	8
13.	Gärtnermeisterinnen, denen mehrere Gärtnermeisterinnen oder Meisterinnen, davon mindestens einer mit Tätigkeiten mindestens der Fallgruppen 8, 9 oder 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmen einzusetzen und zu beaufsichtigen haben ^{3,6}	9
14.	Gärtnermeisterinnen in der Stellung von Verwaltern großer Friedhöfe ^{3,5,6}	9

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiterinnen im landwirtschaftlichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen der Berufsgruppe 3 des SD-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF – SDEGP.BAT-KF eingruppiert.
- 2 ...
- 3
 - a) Gärtnermeisterinnen sind Mitarbeiterinnen, die diese Bezeichnung nach den geltenden Ausbildungsordnungen führen dürfen, nachdem sie die Gärtnermeisterinnenprüfung vor einem entsprechenden Prüfungsausschuss bestanden haben.
 - b) Meisterinnen können – anders als Handwerks- und Industriemeisterinnen – auch Handwerkerinnen oder Facharbeiterinnen sein, die keine Meisterinnenprüfung vor einer Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer abgelegt haben, denen aber vom zuständigen Leitungsorgan auf Grund der von ihnen ausgeübten Auf-

sichtsfunktion innerbetrieblich die Bezeichnung eines Meisters zuerkannt worden ist.

- 4 ¹Arbeitsbereich im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Reviere (Bezirke) oder Betriebsstätten. ²Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne der Fallgruppen 7 und 9 sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.
- 5 ¹Kleine Friedhöfe sind bis zu 3 ha groß. ²Mittlere Friedhöfe umfassen eine Fläche von 3 ha bis 5 ha. ³Friedhöfe, die eine Fläche von 5 ha überschreiten, sind größere Friedhöfe. ⁴Große Friedhöfe umfassen eine Fläche von mehr als 15 ha. ⁵Verwaltet der Mitarbeiter mehrere Friedhöfe, ist deren Gesamtfläche maßgebend.
- 6 Der Aufstieg in die Stufe 5 erfolgt nach 9 Jahren in Stufe 4; Stufe 6 entfällt.

4.5 ^{Fn 1} Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit, (z.B. Küchenhilfsarbeiten, Geschirrspülen, Reinigungsarbeiten außerhalb von Wohn-, Betreuungs- und Behandlungsräumen)	1
2.	Mitarbeiterinnen mit einer Tätigkeit, für die eine eingehende Einarbeitung nötig ist (z. B. nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten wie Zubereiten von Kaltverpflegung oder Reinigungsarbeiten in Wohn-, Betreuungs- und Behandlungsräumen)	1a
3.	Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer mindestens zweijährigen Ausbildung und Abschlussprüfung (z. B. Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen, Hauswirtschaftshelferinnen)	3
4.	Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung und Abschlussprüfung in entsprechender Tätigkeit ¹	3

¹ Berufsgruppe 4.5 Fallgruppen 1 - 2 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer ARR vom 16. Mai 2012.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
5.	Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung und Abschlussprüfung als Leiterinnen größerer Arbeitsbereiche ¹	5
6.	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung und Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst (z. B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen, Wäscherei- und Plättmeisterinnen) in entsprechender Tätigkeit ²	5
7.	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung und Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst (z. B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen, Wäscherei- und Plättmeisterinnen) als Leiterinnen eines Teilbereiches (z. B. Küchen, Wäschereien)	5
8.	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung und Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst (z. B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen, Wäscherei- und Plättmeisterinnen) in Stellen mit besonderer Verantwortung ²	6
9.	Staatlich geprüfte Oekotrophologinnen/staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	6
10.	Staatlich geprüfte Oekotrophologinnen/staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen in Stellen mit besonderer Verantwortung	8
11.	Dipl.-Oekotrophologinnen/Betriebswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit	9
12.	Dipl.-Oekotrophologinnen/Betriebswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung in Stellen mit besonderer Verantwortung	10

Anmerkungen:

- 1 Zu den Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals zählen auch Hauswirtschaftlerinnen im städtischen Bereich, Hauswirtschaftlerinnen im ländlichen Bereich und Hauswirtschaftlerinnen, die nach den vor dem 1. September 1979 gültigen Bestimmungen über die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft ausgebildet wurden.

- 2 „Küchenmeisterinnen sind Mitarbeiterinnen, die bei der Industrie- und Handelskam-
mer die Prüfung als Küchenmeisterinnen bestanden haben. „Den Küchenmeisterin-
nen können Köchinnen mit Abschlussprüfung nach sechsjähriger Berufsausübung
als Köchin gleichgestellt werden.

4.6 Hausmeisterinnen ^{1,2}

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Hausmeisterinnen	2
2.	Hausmeisterinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung ³	3

Anmerkungen:

- 1 Für die Eingruppierung von Schulhausmeisterinnen gelten die Bestimmungen für
entsprechende Mitarbeitende der Mitglieder der Arbeitgeberverbände im Lande
Nordrhein-Westfalen, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
angehören.
- 2 Werden zeitlich mindestens zur Hälfte handwerkliche oder technische Fähigkeiten
in Anspruch genommen, richtet sich die Eingruppierung nach den Berufsgruppen
4.1 und 4.4.
- 3 Für die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal gelten als abgeschlossene
Berufsausbildung solche in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die dem Haus-
meisterdienst dienlich sind.

4.7 ^{Fn 1} Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik¹

Vorbemerkung zur Berufsgruppe 4.7

Nach der Berufsgruppe sind Mitarbeiterinnen eingruppiert, die sich mit Systemen der In-
formations- und Kommunikationstechnik (IKT) befassen, ohne Rücksicht auf ihre orga-
nisatorische Eingliederung. Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechni-
sche Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten
der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie
Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. Dabei werden Tätigkeiten
im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spe-
zifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die opera-
tive Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und
Qualitätssicherung. Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen

¹ Berufsgruppe 4.7 eingefügt durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik vom 17. Februar 2021.

unter die nachfolgenden Merkmale. Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement.

Nicht unter die Berufsgruppe fallen Mitarbeiterinnen, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Mitarbeiterinnen, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

Für Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit gelten – soweit kein spezielles Tätigkeitsmerkmal zutreffend ist – die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe 6.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z. B. Fachinformatikerinnen der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatikerinnen, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektronikerinnen) und entsprechender Tätigkeit.	6
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, die ohne Anleitung tätig sind.	7
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.	8
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert. ²	9
5.	Mitarbeiterinnen	
	a) mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulausbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit.	
	b) der Fallgruppe 4, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum nach der Fallgruppe 3 hinausgeht.	10
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 5 heraushebt. ³	11

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
7.	Mitarbeiterinnen a) der Fallgruppe 6 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 6 heraushebt, b) der Fallgruppe 5 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens aa) zwei Mitarbeiterinnen dieser Berufsgruppe mindestens der Entgeltgruppe 11 oder bb) drei Mitarbeiterinnen dieser Berufsgruppe mindestens der Entgeltgruppe 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	12
8.	Mitarbeiterinnen a) der Fallgruppe 7b, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 7b heraushebt, b) der Fallgruppe 5 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens aa) zwei Mitarbeiterinnen dieser Berufsgruppe mindestens der Entgeltgruppe 12 oder bb) drei Mitarbeiterinnen dieser Berufsgruppe mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	13

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, werden ebenfalls nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert.
- 2 Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.
- 3 Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.

5. Verwaltung

5.1 ^{Fn 1, 2} Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung mit einfacher Tätigkeit (zum Beispiel in Hausdruckereien, als Botinnen, Pfortnerinnen, Telefonistinnen, Schreibkräfte)	2
2.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung mit schwieriger Tätigkeit (zum Beispiel in Hausdruckereien, als Botinnen, Pfortnerinnen und Schreibkräfte mit schwieriger Tätigkeit sowie als Telefonistinnen in großen Vermittlungsstellen)	3
3.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung, die sich aus der Fallgruppe 2 dadurch herausheben, dass sie Tätigkeiten ausüben, die mindestens zu einem Drittel gründliche Fachkenntnisse erfordern	4
4.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung, in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern	5
5.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, wie sie in der Regel durch die Ausbildung zur kirchlichen Verwaltungsfachangestellten vermittelt werden, und in nicht unerheblichem Umfang selbstständige Leistungen erfordern ²	6

¹ Berufsgruppe 5.1, Fallgruppe 11 geändert durch ARR zur Änderung der Anlage 1 zum BAT-KF vom 31. Januar 2008; Anmerkung 6 geändert durch ARR zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF vom 19. Januar 2011; Berufsgruppe 5.1 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF vom 18. September 2013; Berufsgruppe 5.1 Anmerkungen 4 und 5 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer ARR vom 16. Mai 2018; Berufsgruppe 5.1, Fallgruppe 13 Buchst. b und Fallgruppe 14 Buchst. b geändert durch ARR zur Änderung der Anlage 1 zum BAT-KF vom 13. Juni 2018; Berufsgruppe 5.1, Fallgruppen 1-4 neu gefasst durch ARR zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Schreibdienst vom 22. Januar 2020; Berufsgruppe 5.1 Anmerkungen 4 und 5 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 27. Januar 2021; Berufsgruppe 5.1 Anmerkungen 4 und 5 geändert durch ARR zur Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie und zur Änderung des BAT-KF und anderer ARR vom 31. Mai 2023; Berufsgruppe 5.1 Anmerkung 4 und 5 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer ARR vom 28. Mai 2025.

² Siehe hierzu auch § 2 Übergangsregelungen (KABl. 2013 S. 214), Artikel 2 § 2 Übergangsregelungen (KABl. 2023 I Nr. 37 S. 90).

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
6.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, wie sie in der Regel durch die Ausbildung zur kirchlichen Verwaltungsfachangestellten vermittelt werden, und mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordern	7
7.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, wie sie in der Regel durch den Lehrgang für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst vermittelt werden, und mindestens zur Hälfte selbstständige Leistungen erfordern	8
8.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse, wie sie in der Regel durch den Lehrgang für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst vermittelt werden, und mindestens zur Hälfte selbstständige Leistungen erfordern ⁵	9
9.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung, die sich durch Ausübung einer besonders verantwortungsvollen Tätigkeit oder durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereichs aus der Fallgruppe 8 herausheben ⁵	10
10.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 9 herausheben ⁵	11
11.	Mitarbeiterinnen ⁵	
	a) als ständige stellvertretende Leiterinnen von Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen ⁴	
	b) in der Verwaltung, die sich durch das Maß der Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereichs und den damit verbundenen Verantwortungsgrad aus der Fallgruppe 10 herausheben	12

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
12.	Mitarbeiterinnen ^{5,6} a) als Leiterinnen von Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen, ständige stellvertretende Leiterinnen von mittleren Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen ^{3,4} b) in Tätigkeiten der Fallgruppe 11, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind c) in Tätigkeiten, die eine sachbezogene wissenschaftliche Betrachtung im Sinne einer umfangreichen Informationsverarbeitung, Überlegungen zum methodischen Vorgehen und Analyse der Zusammenhänge erfordern	13
13.	Mitarbeiterinnen ^{5,6} a) als Leiterinnen von mittleren Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen, ständige stellvertretende Leiterinnen von großen Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen ^{3,4} b) in Tätigkeiten der Fallgruppe 11 und der Fallgruppe 12 a, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind c) in Tätigkeiten, die sich durch ihre besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 12c herausheben	14
14.	Mitarbeiterinnen ^{5,6} a) als Leiterinnen von großen Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen ^{3,4} b) in Tätigkeiten der Fallgruppe 11 und der Fallgruppe 13 a, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	15

Anmerkungen:

- Die Bezugnahme auf kirchliche Ausbildungsgänge gilt nicht für diakonische Einrichtungen in freier Rechtsträgerschaft.

- 2 Ein nicht unerheblicher Umfang liegt vor, wenn mindestens ein Viertel selbstständige Leistungen gefordert werden.
- 3 1Mittlere Kreiskirchenämter sind Verwaltungen mit einem Einzugsbereich von mehr als 100.000 Gemeindemitgliedern. 2Große Kreiskirchenämter sind Verwaltungen, mit einem Einzugsbereich von mehr als 200.000 Gemeindemitgliedern. 3Ergibt sich aus einer Änderung der Gemeindemitgliederzahlen die Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe, bleibt die vor der Änderung zutreffende Eingruppierung unberührt, solange sich die Zahl der Gemeindemitglieder nicht auf unter 80 % der maßgeblichen Gemeindemitgliederzahl verringert hat.
- 4 1Zeichnet sich eine Stelle durch besondere Vielfalt, Verantwortung und Schwierigkeit, die über die Tätigkeiten der Fallgruppen 11a, 12a und 13a deutlich hinausgehen, aus, sind die Mitarbeiterinnen eine Entgeltgruppe höher eingruppiert. 2Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14a erhalten unter den entsprechenden Voraussetzungen eine monatliche Zulage in Höhe von 956,72^{Fn 1} €. 3Dieser Betrag nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.
- 5 1Für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland:
Verwaltungsmitarbeiterinnen im Angestelltenverhältnis, die die Aufgaben einer mit einer Kirchenbeamtin besetzbaren Stelle wahrnehmen, sind wie folgt eingruppiert:

bei einer Stelle für eine	nach der Fallgruppe	
Inspektorin	8	
Oberinspektorin	9	
Amtfrau	10	
Amtsrätin	11	
Oberamts-/ Verwaltungsrätin	12	
Oberverwaltungsrätin	13	
Verwaltungsdirektorin	14	
Leitende Verwaltungsdirektorin	14	zzgl. einer monatlichen Zulage in Höhe von 956,72 ^{Fn 1} €. Dieser Betrag nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

1 Redaktioneller Hinweis: Auf Grund vom Artikel 1 § 4 Nr. 5b) i. V. m. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der ARR vom 28. Mai 2025 (KABl. 2025 I Nr. 44 S. 70) wird die Angabe „956,72“ ab dem 1. Mai 2026 durch die Angabe „983,51“ ersetzt.

2Ergibt sich aus einer Änderung der Bestimmungen für die Bewertung der mit Kirchenbeamtinnen besetzbaren Stellen die Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe, bleibt die vor der Änderung zutreffende Eingruppierung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses unberührt.

- 6 Die Fallgruppen 12 bis 14 gelten nicht für diakonische Einrichtungen in freier Rechtsträgerschaft.
- 7 Die Berufsgruppe gilt für Mitarbeiterinnen im Bücherei- und Archivdienst¹ entsprechend.

6. ^{Fn 2} **Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung**

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und mit entsprechender Tätigkeit ^{1, 2, 3}	13
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, denen mindestens drei Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 oder Entgeltgruppe 14 ständig unterstellt sind ^{1, 2}	14
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Fallgruppe 1 herausheben ^{1, 2}	14
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 3 herausheben ^{1, 2}	15

Anmerkungen:

- 1 ¹Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, werden ebenfalls nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert.
- 2 ²Die Tätigkeiten dieser Mitarbeiterinnen müssen solche sein, wie sie üblicherweise von "Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung" ausgeübt werden.

¹ Mit ARR vom 31. Mai 2023 (KABl. 2023 I Nr. 38 S. 102) ist die Berufsgruppe 5.2 „Mitarbeiterinnen im Bücherei- und Archivdienst“ gestrichen worden. Die ARK hat mit § 2 der ARR für die von der Streichung der Berufsgruppe 5.2 betroffenen Mitarbeiterinnen die ausschließlich über das KABl. abrufbaren Eingruppierungen in die Berufsgruppe 5.1 beschlossen.

² Berufsgruppe 6, Fallgruppe 1 geändert, Anmerkung 3 eingefügt durch ARR zur Änderung der Anlage 1 zum BAT-KF vom 31. Januar 2008.

- 2 ¹Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
- ²Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. ³Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion oder die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.
- ⁴Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung setzt voraus, dass für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. – vorgeschrieben ist.
- 3 Ärzte erhalten bis auf Weiteres eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14.

